



# Beitragsordnung des TV Eisenharz 1912 e.V.

## I. Grundlage

Die Beitragsordnung regelt die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6 und 17 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11.01.2020.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusatzbeiträge für das Gerätturnen und die Gesundheitsangebote werden vom Vereinsausschuss festgesetzt.

### Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.03.2024 nachfolgende Beiträge beschlossen. Sie gelten ab 01. 01. 2024. Jedes Mitglied, das ein Sportangebot des TVE in Anspruch nimmt wird, wird grundsätzlich als aktives Mitglied eingestuft.

#### Aktiv:

Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	48,00 €
In Ausbildung befindliche Personen, Studenten, Schwerbehinderte	48,00 €
Senioren ab dem 66. Lebensjahr	60,00 €
Erwachsene 19 – 65 Jahre	72,00 €
Familienbeitrag (1 oder 2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre)	160,00 €
Passiv (Fördermitglied)	20,00 €

### Zusatzbeiträge Kinder und Jugendliche

Zusatzbeiträge werden für Kinder und Jugendliche bei mehrmaligem Besuch eines Sportangebotes in der Woche erhoben. Für Wettkampfsportler wird der Zusatzbeitrag bei mehrmaligem Training in der Woche auch über das 18. Lebensjahr hinaus erhoben.

1. Kind	4,00 €/Monat	48,00 €/Jahr
2. Kind	3,00 €/Monat	36,00 €/Jahr
3. Kind	2,00 €/Monat	24,00 €/Jahr

Welches Sportangebot die Kinder wahrnehmen oder in welcher Gruppe sie Sport betreiben bzw. ob die Kinder von unserem hauptamtlichen oder unseren ehrenamtlichen Übungsleitern betreut werden, hat keinen Einfluss auf den Zusatzbeitrag.

## IV. Regelungen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag festgesetzt und in einem Betrag zu bezahlen. Bei Eintritt nach dem 30. März eines Jahres wird der Beitrag für die restlichen Quartale entsprechend angesetzt. Die Zusatzbeiträge werden im April und Oktober jeden Jahres in einer Summe fällig.

2. Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich möglich. Die Kündigung des Zusatzbeitrages ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum 30. 07. und 30.01. jeden Jahres möglich. Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrages.

3. Die Mitglieder sind durch die Beitragszahlung nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages des WLSB versichert.

4. Bei Erreichen der Altersgrenze – ausschlaggebend ist das Geburtsjahr – werden die Mitglieder automatisch in die nächste Beitragsgruppe übernommen.
5. Beitragsermäßigungen gibt es für Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende und für Schwerbehinderte (ab 50% Behinderungsgrad) und soziale Härtefälle. Die ermäßigten Beiträge werden nur auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ebenso kann der Vereinsausschuss für Gruppen, die unter bestimmten Voraussetzungen dem Verein angegliedert sind, einen anderen Beitrag festsetzen.

#### **V. Beitragszahlung durch Bankeinzug**

Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ohne weitere Mitteilung im ersten Quartal des jeweiligen Jahres. Die Zusatzbeiträge werden halbjährlich im April und Oktober jeden Jahres in einer Summe fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, Konto- und Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Kassier mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, haftet das Mitglied für die entstehenden Nachteile (z.B. Gebühren) gegenüber dem Verein.

#### **VI. Beitragszahlung durch Rechnung**

Bei Rechnungsstellung wird ein Verwaltungszuschlag von 10,-- Euro erhoben. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum 01. März jeden Jahres.

#### **VII. In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung wurde in der Sitzung vom Vereinsausschuss am 03.03.2020 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.